

Sportvereinigung 05/07 Odenkirchen e.V.

Satzung



Geschäftsordnung



Jugendordnung



Finanzordnung



Ehrungsordnung

Satzung **Der Sportvereinigung 05/07 Odenkirchen e.V.**

§ 1 Name ,Sitz und Zweck

1. Die Sportvereinigung 05/07 Odenkirchen e.V. mit Sitz in Mönchengladbach-Odenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Jugendhilfe und der Sport.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Präsidiums- und Abteilungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium bzw. der zuständige Abteilungsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
4. Das Präsidium bzw. der zuständige Abteilungsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium bzw. der zuständige Abteilungsvorstand. ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Präsidium bzw. dem zuständigen Abteilungsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Generalversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 Mittelverwendung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- 1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für den Fußballsport zu verwenden hat.

§ 7 Selbstverständnis des Vereins

- 1 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter VR 1133, eingetragen.
- 2 Die Vereinsfarben sind schwarz – gelb.
- 3 Der Verein vertritt den Amateurgedanken und pflegt in erster Linie den Fußballsport. Andere Sportarten können betrieben werden.
- 4 Zweck des Vereins ist es die Bestrebungen seiner Mitglieder zu fördern, sich körperlich und charakterlich zu ertüchtigen. Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- 5 Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für folgende Zwecke eingesetzt:
 - Durchführung des Sport und Spielbetriebs.
 - Förderung der Jugendpflege.
 - Unterstützung des Sports, der Jugendpflege und der Gesundheit.
 - Beschaffung von Einrichtungen und Ausrüstungen, die den Vereinszweck fördern.
 - Kosten der allgemeinen Vereinsverwaltung

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungsgrundlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die SpVg 05/07 regelt den Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Sie gibt sich folgende Ordnungen:
 - 1.1. Geschäftsordnung
 - 1.2. Jugendordnung
 - 1.3. Finanzordnung
 - 1.4. Ehrungsordnung

§ 9 Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.2. Aktive und passive Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder
 - 1.4. Jugendliche bis 18 Jahren
1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Erwachsene Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Die 14 bis 18 jährigen jugendlichen Mitglieder des Vereins haben Stimm- und Wahlrecht in den Jugendgremien. Näheres regelt die Vereinsjugendordnung.
2. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 10 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in einer Abteilung wird man Mitglied im Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand vorläufig, endgültig entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 4 Wochen unter Angaben von Gründen mitgeteilt werden. Hingegen kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular erkennt das Mitglied die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins an.

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - 1.1. Durch Auflösung des Vereins.
 - 1.2. Durch Tod des Mitglieds.
 - 1.3. Durch Austritt. Dieser erfolgt schriftlich an den Abteilungsvorstand.
 - 1.4. Durch Ausschluss. Den Ausschluss aus dem Verein beschließt das Präsidium. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1.4.1. Beim Verstoß gegen die Satzung.
 - 1.4.2. Bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - 1.4.3. Bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung durch den Abteilungsvorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Fristenstellung von Seiten des Präsidiums, Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
 - 1.5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist schriftlich Berufung an den Ältestenrat des Vereins, innerhalb von zwei Wochen zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

2. Mitglieder, die durch Austritt oder Ausschluss ihre Mitgliedschaft verlieren, haben für das laufende Kalenderjahr noch den vollen Vereinsbeitrag zu zahlen. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben dem Präsidium erst Rechenschaft abzulegen.
3. Die Mitglieder des Vereins haben auch nach dem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins kein Recht am Vereinsvermögen, auch dann nicht, wenn sie freiwillig Einlagen geleistet haben.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein ermöglicht den Mitgliedern, sich sportlich zu betätigen und im Rahmen der Satzung und den Beschlüssen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen oder diesen beizuwohnen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 2.1. Den Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen.
 - 2.2. Die Vereinssatzung, die Ordnungen und die Versammlungsbeschlüsse einzuhalten und zu beachten.
 - 2.3. Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen oder auch mitzuwirken.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die mindestens dem Mindestsatz des Landessportbundes entsprechen.
2. Über Beitragsfreiheit oder Ermäßigung entscheidet im begründeten Einzelfall der Abteilungsvorstand. Dies gilt immer für das jeweilige Kalenderjahr und muss für jedes Kalenderjahr neu beantragt werden.

§ 13 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 1.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Spätestens zum 31.12. eines Jahres, bevor der Beitrag für das kommende Jahr eingezogen wird.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Finanzordnung regeln.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 14 Organe des Vereins

1. Der Verein handelt durch folgend aufgeführte Organe:

- 1.1. Generalversammlung
- 1.2. Präsidium
- 1.3. Vereinsjugendausschuss
- 1.4. Abteilungsversammlungen
- 1.5. Abteilungsvorständen
- 1.6. Abteilungsjugendtage
- 1.7. Jugendausschüsse
- 1.8. Abteilungsjugendvorstände
- 1.9. Ältestenrat

§ 15 Generalversammlung

1. Das Gesetzgebende Organ ist die Generalversammlung. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Vom Präsidium können Gäste, mit Rederecht, eingeladen werden.
2. Die Generalversammlung tagt unter der Leitung des Präsidenten oder eines anderen Präsidiumsmitglieds einmal im Jahr. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen. Der Termin wird durch Aushang und wenn möglich durch die örtliche Tagespresse bekanntgegeben.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist ferner einzuberufen:
 - 3.1. Wenn das Präsidium es beschließt
 - 3.2. Wenn 10% der Vereinsmitglieder oder 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, es unter Angabe einer Tagesordnung, schriftlich beantragt.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Wahlen werden auf Antrag nur eines Mitgliedes geheim durchgeführt.
7. Der Generalversammlung stehen die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten zu. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - 7.1. Die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der Abteilungsvorsitzenden. Der Vereinsjugendleiter wird auf Vorschlag des Vereinsjugendausschusses gewählt.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums müssen, mit Ausnahme des Vizepräsidenten, Mitglied der Fußballabteilung sein.
 - 7.2. Die Abberufung der von ihr gewählten Präsidiumsmitglieder. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 7.3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der Kassenprüfer.
 - 7.4. Die Entlastung des Präsidiums.
 - 7.5. Die Änderung der Satzung.
 - 7.6. Die Beschlussfassung und Änderung von gesonderten Ordnungen.
 - 7.7. Die Wahl der Kassenprüfer. Drei Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Neuwahl kann ein Kassenprüfer im Amt bleiben. Die Kassenprüfer haben das recht und die Pflicht die Vereinskasse und die Abteilungskassen mindestens einmal jährlich zu prüfen.
 - 7.8. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
 - 7.9. Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen beschlossenen Beiträgen und Umlagen.

- 7.10. Beschlußfassung über Vereinsumlagen.
 - 7.10.1. Die Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsvorstände.
- 7.11. Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn Gründe nach §6.2 dieser Satzung vorliegen.
- 7.12. Die Bestätigung der Abwahl von Abteilungsvorständen durch die Abteilungsversammlungen. Dies bedarf Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
8. Anträge zur Versammlung können von jedem Vereinsmitglied, dem Präsidium, den Abteilungsversammlungen und dem Vereinsjugendtag eingebracht werden. Sie sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.
Später eingehende Anträge können mit 2/3 Mehrheit der Versammlungsteilnehmer auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Ausgenommen sind Satzungsänderungen
9. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1. Dem geschäftsführenden Präsidium, Ihm gehören an:
 - 1.1.1. Der Präsident
 - 1.1.2. Der Vizepräsident
 - 1.1.3. Der Schatzmeister
 - 1.1.4. Der Geschäftsführer
 - 1.1.5. Der Vereinsjugendleiter
 - 1.2. Dem erweiterten Präsidium, Ihm gehören zusätzlich an:
 - 1.2.1. Die Abteilungsvorsitzenden
 - 1.2.2. Bis zu drei weitere Beisitzer, die mit folgenden Aufgaben betraut werden:

- 1.2.3. Pressewart
 - 1.2.4. Sozialwart
 - 1.2.5. Beauftragter für Freizeit- und Breitensport
2. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vereinsjugendleiters erfolgt auf Vorschlag des Vereinsjugendausschusses.
 3. Nur Mitglieder des Vereins können Präsidiumsmitglieder werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt.
 4. Endet durch Rücktritt oder Abwahl die Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf der Wahlzeit, so findet auf der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl statt. Der Nachgewählte behält sein Amt bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl des Präsidiums. Das Präsidium bleibt so lange im Amt bis ein neues gewählt ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Mitglieder von Abteilungs- und Jugendvorständen.
 5. Das geschäftsführende Präsidium hat die Pflicht alle Vereinsangelegenheiten im Sinne der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse zu beraten und hierüber zu beschließen. Für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse hat er Sorge zu tragen. Das Präsidium teilt die Aufgaben auf und tritt nach Bedarf zusammen. Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Bei Bedarf, hierüber entscheidet das geschäftsführende Präsidium, werden die Abteilungsleiter und Beisitzer zur Sitzung des Präsidiums eingeladen und haben Stimmrecht.
 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.
 7. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind und der Präsident mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen hat.
 8. Bei Beschlüssen des Präsidiums gilt bei Stimmgleichheit der zur Abstimmung anstehende Antrag als abgelehnt.

§ 17 Abteilungen

1. Die Mitglieder jeder Sportart im Verein bilden jeweils eine Abteilung.
2. Auf der Abteilungsversammlung wählt jede Abteilung einen Abteilungsvorstand für die Dauer von drei Jahren. Dieser besteht aus:
 - 2.1. Dem Abteilungsvorsitzenden
 - 2.2. Dem Abteilungsgeschäftsführer
 - 2.3. Dem Abteilungskassierer
 - 2.4. Dem Abteilungsjugendobmann
 - 2.5. Nach Erfordernissen der einzelnen Abteilungen können Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten in den Vorstand gewählt werden.
Der Abteilungsvorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

3. Die Mitglieder der Abteilungsvorstände können von der Abteilungsversammlung abberufen werden. Hierbei bedarf es einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Dies muss von der Generalversammlung bestätigt werden.
4. Die Abteilungsvorstände sind verantwortlich für die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse in ihrer Abteilung.
5. Jede Abteilung lädt zu ihrer Abteilungsversammlung selbständig, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein. Der Termin wird durch Aushang bekanntgegeben. Diese ist spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung durchzuführen. Ein Mitglied des Präsidiums ist stimmberechtigtes Mitglied der Abteilungsversammlung.

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Generalversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 19 Ältestenrat

1. Zur Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Dem Ältestenrat gehören an:
 - 1.1. Der Präsident
 - 1.2. Die Ehrenpräsidenten
2. Von der Generalversammlung gewählte Mitglieder. Ihre Anzahl soll 10 nicht übersteigen. Diese müssen mindestens 40 Jahre alt und mindestens 10 Jahre Mitglied der SpVg 05/07 sein. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Stellvertreter.
3. Der Ältestenrat ist auch Berufungsinstanz bei allen durch das Präsidium verhängten Strafen. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.
4. Dem Ältestenrat steht die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Beschluß über andere Ehrungen auf Vorschlag des Präsidiums, der Abteilungsvorstände oder des Vereinsjugendausschusses zu.
5. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und die Versammlung rechtzeitig, mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich vom Präsidium einberufen wurde.
6. Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn er bei Erledigung anstehender Angelegenheiten, persönlich beteiligt ist.
7. Über die Beschlüsse des Ältestenrats ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, welche die führende Rolle der Fußballabteilung beeinträchtigenden, können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Abteilungsversammlung Fußball beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder es beantragt und eine Generalversammlung mit 9/10 der anwesenden Vereinsmitglieder dieses beschließt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach zwecks Verwendung für den Fußballsport
3. Ein Antrag auf Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Generalversammlung.
4. Die Übertragung des Vermögens ist nur dann möglich, wenn der andere Verein ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisher gültige Satzung vom 13. April 2000 verliert damit ihre Gültigkeit.
3. Das Präsidium hat die Möglichkeit, Änderungen rein redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen.

Mönchengladbach – Odenkirchen, den 11.10. 2017

Geschäftsordnung

Der Sportvereinigung 05/07 Odenkirchen e.V.

§ 1 Geltungsbereich

4. Diese Geschäftsordnung gilt für die Generalversammlung, die Abteilungsversammlungen und für die übrigen Gremien und Ausschüsse der SpVg 05/07 sinngemäß.

§ 2 Versammlungsleitung

5. Die Versammlungsleitung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied.
6. Bei Wahlen geht die Versammlungsleitung auf einen von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter über.
7. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Zu jedem Thema sind nur drei Wortmeldungen je stimmberechtigtem Mitglied zulässig. Hierüber entscheidet der Versammlungsleiter.
8. Zu den Ausführungen beleidigende oder den sportlichen Anstand verletzende Redner kann der Versammlungsleiter „zur Ordnung“ rufen.
9. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Die Wortentziehung gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach. Über einen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
10. Versammlungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Versammlungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Versammlung stören können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Über den Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
11. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung der Versammlung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Versammlung geschlossen werden.

§ 3 Anträge

1. Die Antragsberechtigung und die Frist zur Einbringung von Anträgen werden durch die Satzung bestimmt.
2. Alle Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht verhandelt werden.
3. Anträge können noch bei Verlesung der Tagesordnung, zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies mit 2/3 Mehrheit von der Versammlung beschlossen wird. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste abgestimmt, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer dagegen gesprochen hat.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - 3.1. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung.
 - 3.2. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Versammlung auf einen bestimmten Zeitpunkt.
 - 3.3. Antrag auf Schließung der Rednerliste.
 - 3.4. Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung.
 - 3.5. Antrag auf Begrenzung der Redezeit.

§ 4 Abstimmungen

1. Wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 5 Schlussbestimmung

3. Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Mönchengladbach, den 11.10.2017

Jugendordnung

Der Sportvereinigung 05/07 Odenkirchen e.V.

§ 1 Vereinsjugend

1. Jede Abteilung des Vereins die Kinder und Jugendliche als Mitglieder hat bildet eine Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilungen des Vereins bilden die Vereinsjugend.

§ 2 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendleiter und die Jugendvorstände der Abteilungen bilden den Vereinsjugendausschuss.
2. Der Vereinsjugendausschuss tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Hier werden die abteilungsübergreifenden Interessen koordiniert.
3. Der Vereinsjugendleiter lädt zum Vereinsjugendausschuss ein und leitet die Sitzung.
4. Der Vereinsjugendausschuss schlägt der Generalversammlung einen Kandidaten für das Amt des Vereinsjugendleiters vor.

§ 3 Abteilungsjugendtage

1. Der Abteilungsjugendtag findet jährlich, spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung statt. Zu ihm wird vom Jugendvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang eingeladen.
2. Der Jugendtag wird vom Jugendobmann oder einem anderen Jugendvorstandsmitglied geleitet. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
 - 2.1. Alle jugendliche Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Jahres 14 Jahre alt sind.
 - 2.2. Die vom Jugendvorstand beauftragten Trainer und Betreuer.
 - 2.3. Die Mitglieder des Jugendausschusses.
 - 2.4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 2.5. Ein Mitglied des Abteilungsvorstandes.
3. Der Abteilungsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Abteilungsjugendtag hat folgende Aufgaben:
 - 4.1. Wahl des Jugendvorstandes. Sie bedarf der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.
 - 4.2. Wahl der Mitglieder des Abteilungsjugendausschusses.
 - 4.3. Die Entlastung des Jugendvorstandes.
 - 4.4. Das Vorschlagsrecht zur Höhe des Beitrags der Jugendabteilung.
 - 4.5. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten der Jugendabteilung.

§ 4 Abteilungsjugendvorstand

1 Die Zahl der Mitglieder des Abteilungsjugendvorstandes regelt jede Abteilung selbständig nach ihren Erfordernissen. Er wird vom Abteilungsjugendtag auf drei Jahre gewählt.
Diese Wahl muss von der Abteilungsversammlung bestätigt werden. Der Abteilungsjugendvorstand ist in seinem Handeln dem Abteilungsvorstand rechen-schaftspflichtig.

1. Die Fußballjugendabteilung arbeitet innerhalb der Fußballabteilung selbständig. Der Vorstand der Fußballjugend setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. Dem Jugendobmann
 - 1.2. Dem Jugendgeschäftsführer
 - 1.3. Dem Jugendkassierer
2. Der Abteilungsjugendvorstand ist verantwortlich für den Spielbetrieb und für die Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien, soweit es die Jugendabteilung betrifft.

§ 5 Abteilungsjugendausschuss

1. Der Abteilungsjugendtag kann einen Abteilungsjugendausschuss wählen, wenn es die Größe der Jugendabteilung erfordert.
2. Dem Abteilungsjugendausschuss gehören an:
 - 2.1. Der Jugendvorstand
 - 2.2. Je eines vom Jugendtag für zwei Jahre gewählter Vertreter je Altersklasse.
3. Aufgabe des Ausschusses ist die Unterstützung des Jugendvorstandes bei dessen Aufgaben. Er bemüht sich um die Befähigung der Mitglieder für ihre Aufgaben.
Er schlägt dem Jugendvorstand geeignete Personen als Trainer und Betreuer vor.
4. Der Abteilungsjugendausschuss tagt nach Bedarf. Zur Ausschußsitzung lädt der Abteilungsjugendvorstand ein.

§ 6 Abteilungsjugendleiterversammlung

1 Zur Absprache des Spielbetriebs und zur Organisation der Abteilungsjugendarbeit wird regelmäßig vom Abteilungsjugendvorstand zur Abteilungsjugendleiterversammlung eingeladen. Hieran nehmen alle Jugendtrainer und Jugendbetreuer der Abteilung teil.

§ 7 Berufung von Jugendtrainern und Jugendbetreuern

- 1 Der Jugendvorstand beruft für jede Mannschaft Trainer und einen Betreuer, welche Stimmrecht auf dem Abteilungsjugendtag haben.
- 2 Trainer und Betreuer müssen Mitglied der SpVg 05/07 Odenkirchen e.V. sein.
- 3 Der Jugendvorstand kann aus begründetem Anlass Trainer und Betreuer abberufen.
- 4 Berufung und Abberufung von Trainern und Betreuern bedarf der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

Mönchengladbach, den 11.10.2017

Finanzordnung

Der Sportvereinigung 05/07 Odenkirchen e.V.

§ 1 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Abteilungsfinanzen

1. Den finanziellen Geschäftsbereich regelt jede Abteilung alleine. Sie ist dem geschäftsführenden Präsidium gegenüber verantwortlich. Die Abteilungen haben kostendeckend zu arbeiten.
2. Jede Abteilung hat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Etat zu erstellen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von jeder Abteilung eine Jahresbilanz vorzulegen. Beide sind spätestens bis zum 31.01. jeden Jahres dem geschäftsführenden Präsidium vorzulegen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Abteilungsbeitrag. Das Fälligkeitsdatum und die Höhe wird von der Generalversammlung auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen festgelegt. Der Mindestbeitrag ist der Betrag, der vom Landessportbund als Mindestsatz vorgegeben ist.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von jeder Abteilung selbst kassiert und dient der Finanzierung der Abteilung. Vom Verein wird eine Umlage erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag (Kalenderjahr). Bei Eintritt während des Jahres kann er durch Beschluss des Abteilungsvorstandes anteilig berechnet werden.

§ 4 Beitragsermäßigung

1. Sind drei Personen einer Familie (Haushalt) Mitglied im Verein, so ermäßigt sich der Beitrag um 33% je Mitglied. Ab vier Personen aus einer Familie (Haushalt) beträgt der Beitrag 50% je Person. Voraussetzung ist, dass im Haushalt lebende Kinder Mitglied einer Jugendabteilung des Vereins sind oder kein eigenes Einkommen haben.
2. Sonstige Beitragsermäßigungen werden von den jeweiligen Abteilungsvorständen beschlossen.

§ 5 Umlage

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist von den Abteilungen eine Umlage an den Verein zu zahlen. Die Höhe der Umlage wird vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt und dient zur Finanzierung der allgemeinen Kosten.
2. Jede Abteilung zahlt diese Umlage gemäß ihrer Mitgliederzahl.

§ 6 Aufnahmegebühr und Abteilungsumlagen

3. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr an die Abteilungskasse zu zahlen. Deren Höhe wird vom Abteilungsvorstand nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt.
4. Von den Abteilungsversammlungen können für besondere Anliegen Umlagen festgelegt werden. Diese müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.

§ 7 Eintrittspreise

1. Die Höhe der Eintrittspreise zu allen vom Verein oder von den Abteilungen durchzuführenden Veranstaltungen richtet sich nach den Erfordernissen.
Es gilt jedoch mindestens der Eintrittspreis, der von den zuständigen Verbandsgremien vorgegeben oder beschlossen ist.
2. Mitglieder der SpVg 05/07 zahlen bei sportlichen Veranstaltungen einen ermäßigten Eintrittspreis, der vom Abteilungsvorstand festgelegt wird.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht und das Recht, die Vereinskasse und die Abteilungskassen mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Generalversammlung hierüber zu berichten.
2. Jeder Abteilung steht es frei, für die Abteilungskasse Kassenprüfer zu wählen. Diese prüfen unabhängig der Vereinskassenprüfer.

Mönchengladbach, den 11.10.2017

Ehrungsordnung

Der Sportvereinigung 05/07 Odenkirchen e.V.

§ 1 Ältestenrat

1. Laut § 14 der Vereinssatzung beschließt der Ältestenrat über die Verleihung von Ehrennadeln und die Ernennung zum Ehrenmitglied.
2. Vorschlagsrecht hierzu haben:
 - 2.1. Das Präsidium
 - 2.2. Die Abteilungsvorstände
 - 2.3. Der Vereinsjugendausschuss

§ 2 Vereinsnadeln

1. Für besondere Verdienste um den Verein verleiht die SpVg 05/07 Ehrennadeln.
2. Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden:
 - 2.1. Nach 10 jähriger ununterbrochener Mitarbeit in einem gewählten Gremium des Vereins.
 - 2.2. Nach 15 jähriger ununterbrochenen Mitgliedschaft.
3. Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden:
 - 3.1. Nach 15 jähriger ununterbrochener Mitarbeit in einem gewählten Gremium des Vereins.
 - 3.2. Nach 25 jähriger ununterbrochenen Mitgliedschaft.
4. Voraussetzung für die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist, daß die silberne Ehrennadel bereits verliehen wurde.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann erfolgen:
 - 1.1. Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein. Geeignete Personen werden vom Präsidium dem Ältestenrat vorgeschlagen.
 - 1.2. Nach 30 jähriger ununterbrochener Mitarbeit in einem gewählten Gremium des Vereins.
 - 1.3. Nach 45 jähriger ununterbrochenen Mitgliedschaft.
2. Ehrenmitglieder sind auf eigenem Wunsch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Ehrenpräsident

1. Verdiente ehemalige Vorsitzende / Präsidenten des Vereins können, auf Vorschlag des Präsidiums, von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Mönchengladbach, den 11.10.2017